

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2016

Oldenburg, den 12. Februar 2016

Nr. 4

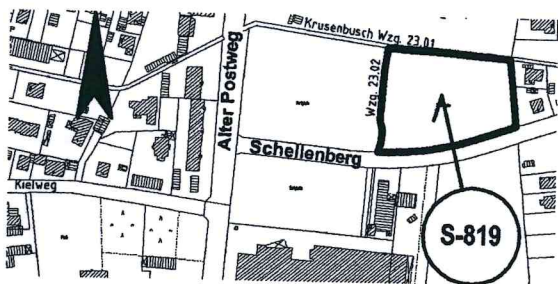
### Stadt Oldenburg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-819 (nördlich Schellenberg) der Stadt Oldenburg (Oldb).....	11
Inkrafttreten der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-544 I (Alexanderstraße/ Alexandersfeld) der Stadt Oldenburg (Oldb) .....	11
Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 05. 07. 2004 in der Fassung vom 29. 06. 2015.....	12

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-819 (nördlich Schellenberg) der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 28. 09. 2015 den Bebauungsplan S-819 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan S-819 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan

einschl. der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

### Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Inkrafttreten der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-544 I (Alexanderstraße/Alexandersfeld) der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 21. 12. 2015 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-544 I gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-544 I gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

– Der Oberbürgermeister –



**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über das Mitführen von Hunden  
in der Öffentlichkeit vom 05. 07. 2004  
in der Fassung vom 29. 06. 2015**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) beschlossen:

§ 1

- (1) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das gilt auch für Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete; die für diese Gebiete geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) In der Innenstadt, im Schlossgarten und im Eversten Holz sind Hunde an der Leine zu führen. Die Anleinpflcht im Eversten Holz gilt nicht für die in der Anlage 1 gekennzeichnete Freilauffläche, mit Ausnahme der Brut- und Setzzeit vom 01. 04. – 15. 07. eines Jahres entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). In der Innenstadt ist der Abstand zwischen der führenden Person und dem Hund so kurz wie möglich zu halten. Als Innenstadt gilt der Bereich der von folgenden Straßen umschlossen ist: Theaterwall, Heiligengeistwall, Staulinie, Poststraße, Paradewall und Schloßwall einschließlich der der Innenstadt zugewandten Gehwege dieser Straßen. Schlossgarten ist die durch Einfriedung (Zäune, Hecken, Wasserläufe) umschlossene zwischen Gartenstraße, Schloßwall, Flusslauf der alten Hunte, Rad- und Fußgängerverbindung am Gelände Huntefreibad/Marschwegstadion und Straße Am Schloßgarten belegene Fläche. Das Eversten Holz ist die durch Einfriedung (Zäune, Hecken) umschlossene zwischen der Straße Unter den Eichen, Meinardusstraße, Hauptstraße und Wienstraße gelegene Fläche.
- (3) Kinderspielplätze und andere zum Spielen und Liegen geeignete Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen mit Hunden nicht betreten werden.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 3

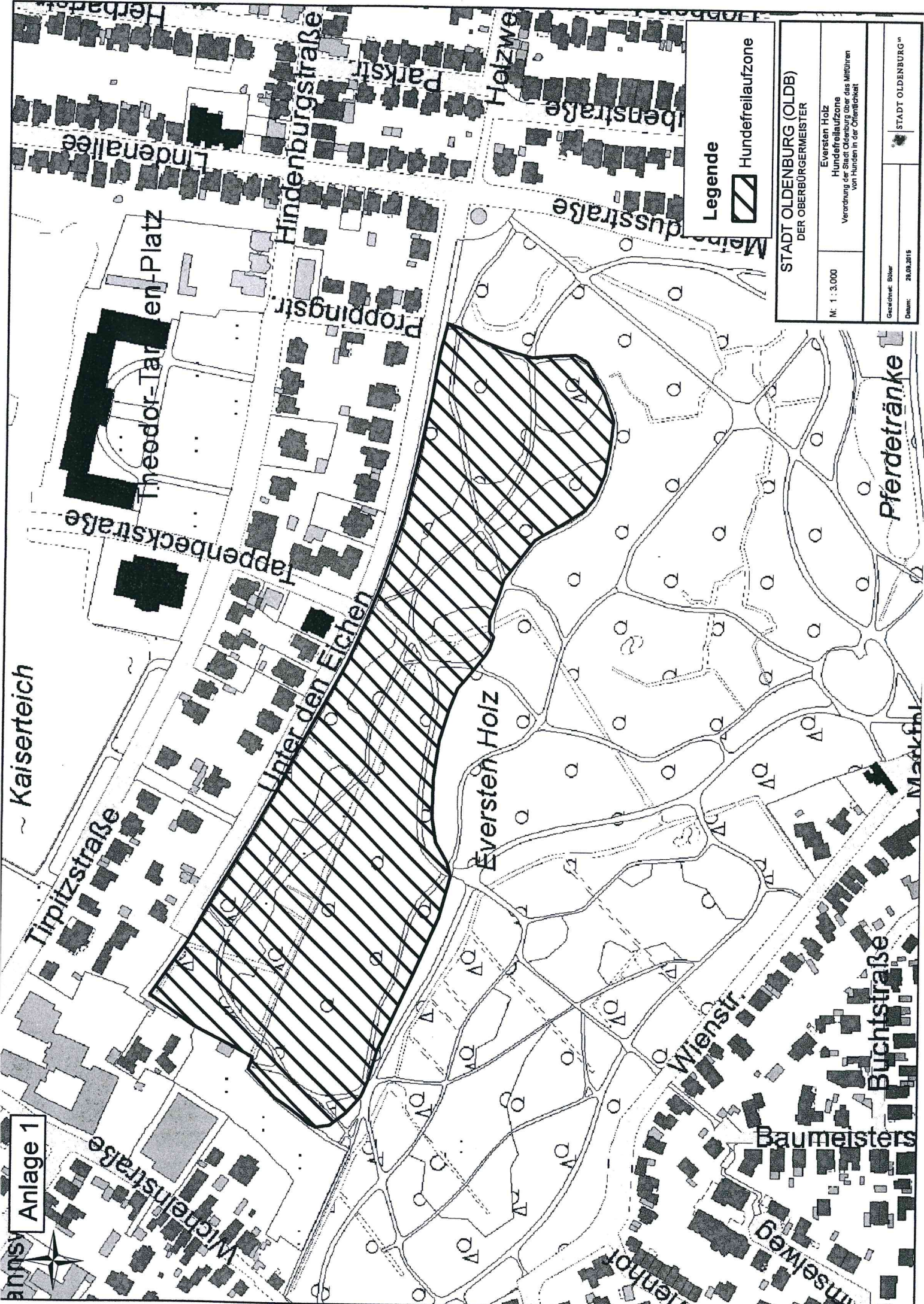
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 06. 10. 2015**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Krogmann  
Oberbürgermeister





Anlage 1

Legende  
 Hundefreilaufzone

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERBÜRGERMEISTER	
M: 1 : 3.000	Eversten Holz Hundefreilaufzone Verordnung der Stadt Oldenburg über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit
Gezeichnet: Böker	STADT OLDENBURG
Datum: 28.08.2015	